



Nutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses in Armsen

(Beschllossene Fassung, SV vom 06.01.07 und H & K V Vom 27.01.07

1. Änderung vom April 2008

2. Änderung vom Mai 2009)

Präambel

Das Dorfgemeinschaftshaus wird von den Eigentümern (Heimat- & Kulturverein Armsen e.V. und Schützenverein Armsen e.V.) den ortsansässigen Vereinen, den Vereinsmitgliedern und den Bürgern des Dorfes Armsen für gemeinnützige, kulturelle, soziale, private und sonstige Nutzungen auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räumlichkeiten auch weiteren öffentlichen Einrichtungen vermietet werden, soweit die Anmietung gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Zwecken dient. Für die Anmietung der Räumlichkeiten zur privaten Nutzung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/die Antragsteller/in ist Vereinsmitglied des Schützenvereins, des Heimat- & Kulturvereins oder Einwohner des Dorfes Armsen
und
- die Anmietung erfolgt zur Eigennutzung des/der Antragsteller/in zum Begehen von Jubiläen oder sonstigen personenbezogenen Anlässen. Die Anmietung darf nicht im Auftrage Dritter erfolgen, soweit diese nicht zum Haushalt des Antragstellers gehören.

§1

Zur Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses benennen beide Vereine gemeinsam einen Sprecher (beauftragte Person in §2, §5, §8, §9 sowie §12). Zudem werden von beiden Vereinen jeweils ein oder zwei Vertreter bestellt (je zu gleichen Teilen).

Damit sind insgesamt drei bzw. fünf Personen als Vertreter der Vereine zu benennen, die Ihre Aufgaben nach den Vorgaben beider Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses wahrnehmen.

§2

Jede Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim eingesetzten Verwaltungsausschuss zu beantragen. Über den Antrag zur Nutzung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Nutzung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten anderweitig oder vorrangig zu vergeben sind, keine Gewähr für die ordnungs- oder bestimmungsgemäße Benutzung besteht oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

Sollte sich der Verwaltungsausschuss jedoch letztlich mit einem Nutzer über dessen Person oder dessen Bedingungen für die Nutzung nicht einig werden, so ist ein solcher Vorgang den Eigentümern des Dorfgemeinschaftshauses (jeweils die 1. Vorsitzenden der o.g. Vereine) vorzutragen, damit von dort zwischen den Parteien ein Ausgleich und letztendlich eine Entscheidung herbeigeführt werden kann.

Terminabsprachen mit dem Verwaltungsausschuss sind bindend.

§3

Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist grundsätzlich mit dem Verwaltungsausschuss (§2) schriftlich zu vereinbaren. Die Nutzungsgebühr und Kaution (siehe §9) ist im Voraus bei Vertragsabschluss in bar zu entrichten.

§4

Bei einer Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Veranstaltungsraum nicht gestattet. Die Zahl der Saalgäste wird auf 100 Personen begrenzt.

§5

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, nur die vereinbarten Räume vertragszweckgebunden zu nutzen. Eine Weiter- und Untervermietung ist unzulässig.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Einrichtungen vor Beginn der Nutzung zu überzeugen. Soweit dabei keine Beanstandungen erhoben werden, gelten Räume und Einrichtungen als vom Nutzungsberechtigten im ordnungsgemäßen Zustand übernommen und der Schlüssel wird ggf. übergeben. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der Nutzungsberechtigte die Verantwortung bis zum Zeitpunkt der Schlüsselerückgabe an die beauftragte Person für die angemieteten Räume und die Verkehrssicherungspflicht für Zuwegungen und Parkplätze bei winterlichen Verhältnissen (s. u. § 9).

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Räumen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht wurden; dies gilt insbesondere auch für die Theken- und Kücheneinrichtung.

Bei Nutzung durch Vereine und Verbände haftet der jeweilige Vorstand gegenüber den Eigentümern des Dorfgemeinschaftshauses.

§6

Die Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses, wie auch der Verwaltungsausschuss haften nicht für Schäden, die dem Nutzungsberechtigten aus der Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen; ebenso nicht für Schäden unbeteiligter Dritter.

Eine Haftung der Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses, wie auch des Verwaltungsausschusses für das Abhandenkommen von Kleidungsstücken, Wert- und sonstigen Gegenständen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses, wie auch den Verwaltungsausschuss.

§7

Der Nutzungsberechtigte hat für die jeweilige Nutzung rechtzeitig alle notwendigen Genehmigungen einzuholen; sämtliche Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche während der Nutzung zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Aufgaben zu erfüllen.

§8

Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Verwaltungsausschuss, basierend auf den Vorgaben der Eigentümer des Dorfgemeinschaftshauses.

§9

Die vom Nutzungsberechtigten zu zahlende Miete beträgt

- für den Saal 250 € (incl. Küche und Requisite)

Die Nutzung ist auf 24 Stunden begrenzt. Bei einer darüber hinausgehenden Nutzungsdauer wird die Miete individuell gesondert vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

Auch besteht die Möglichkeit die Räumlichkeiten für einen kurzen Zeitraum zu mieten.

Die Kurzzeitmiete dauert 4 Stunden.

Die für diesen Zeitraum zu zahlende Miete beträgt

- für den Saal 125 € (incl. Küche und Requisite)

Nebenkosten wie Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und Endreinigung sind im Mietpreis enthalten.

Das Dorfgemeinschaftshaus wird mit allem dazugehörigen Inventar vermietet. Mit dem Inventar ist pfleglich umzugehen. Maschinen sind nach ausliegender Betriebsanleitung zu benutzen.

Die Reinigung nach der Nutzung wird vom Verwaltungsausschuss gesondert vergeben.

Bei besonders verschmutzt hinterlassenen Räumlichkeiten kann ein Zuschlag erhoben werden.

Als Sicherheitspfand wird vom Nutzungsberechtigten eine Kautions von 100 € einbehalten. Der Nutzungsberechtigte hat nach Benutzung eine Reinigung des Gebäudes (Feuchtreinigung), eine Reinigung von Gläsern und Geschirr, und in Fällen einer verursachten Verschmutzung eine Außenreinigung des Geländes durchzuführen.

Angefallener Abfall ist vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.

Bei Schnee und Eisglätte hat der Mieter die Zuwegungen zum Haupteingang und zu den Notausgangstüren sowie die Parkplätze so rechtzeitig zu räumen und abzustreuen, dass die Besucher diese ohne Gefahr betreten bzw. befahren können. Insoweit liegt hier bei solchen Witterungslagen die Verkehrssicherungspflicht beim Mieter. Gerätschaften zur Räumung und Streumaterial werden im Gebäude vorgehalten.

Der überlassene Schlüssel ist unmittelbar nach Abschluss der Säuberungsmaßnahmen wieder an den Verwaltungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Person auszuhändigen. Bei Verlust des Schlüssels sind die Kosten für den Ersatz der kompletten Schließanlage vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Das nicht autorisierte Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten. Ebenso ist die Weitergabe von Schlüsseln an unbeteiligte Dritte nicht gestattet. Die Notausgangstüren sind vor der Veranstaltung der Nutzung vom Nutzungsberechtigten aufzuschließen und mit Ende der Veranstaltung bzw. Nutzung wieder abzuschließen.

In begründeten Fällen kann die Miete durch Beschluss des Verwaltungsausschusses ermäßigt werden.

§10

Mitgliedern des Heimat- & Kulturvereins Armsen e.V. sowie des Schützenvereins Armsen e.V. wird bei Miete der Räumlichkeiten **ein Preisnachlass** gewährt.

Die vom nutzungsberechtigten Mitglied zu zahlende Miete beträgt

- für den Saal 150 € (incl. Küche und Requisite)

Die Nutzung ist auf 24 Stunden begrenzt. Bei einer darüber hinausgehenden Nutzungsdauer wird die Miete individuell gesondert vom Verwaltungsausschuss festgelegt.

Die Kurzzeitmiete dauert 4 Stunden. Die für diesen Zeitraum zu zahlende Miete beträgt

- für den Saal 75 € (incl. Küche und Requisite)

Der Preisnachlass für Mitglieder ist zwingend verbunden mit der Eigennutzung der Räumlichkeiten (Präambel). Daneben ist das Mitglied von der Kautions ausgenommen.

§11

Für die Zeit von 22:00 Uhr bis Ende der Nutzung ist der Schallpegel so zu reduzieren, dass dadurch die anliegenden Nachbarn nicht belästigt werden.

Das Abbrennen von sämtlichen Feuerwerkskörpern ist nur an Silvester außerhalb der Räumlichkeiten gestattet.

§12

Bei Störungen am oder im Gebäude (Beleuchtung, Heizung, usw.) ist der Verwaltungsausschuss oder die von ihm beauftragte Person unverzüglich vom Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen.

§13

Sollte dem Nutzungsberechtigten aus Gründen, die der Verwaltungsausschuss nicht zu vertreten hat, z.B. höhere Gewalt, die termingerechte Nutzung der vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten und Einrichtungen nicht möglich sein, ist jeglicher Schadenersatzanspruch aus Schäden, die dadurch dem Nutzungsberechtigten entstehen, ausgeschlossen.

§14

Kraftfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkflächen abzustellen.

§15

Für Veranstaltungen der Eigentümer (Heimat- & Kulturverein Armsen e.V. und Schützenverein Armsen e.V.) sowie der Freiwilligen Feuerwehr werden keine Nutzungskosten erhoben.

1. Vorsitzender
Heimat- und Kulturverein Armsen e.V.

1. Vorsitzender
Schützenverein Armsen e.V.

2. Vorsitzender
Heimat- und Kulturverein Armsen e.V.

2. Vorsitzender
Schützenverein Armsen e.V.